Name: Handwerkerpartei Deutschland

Kurzbezeichnung:

Zusatzbezeichnung:

Anschrift: Landhaus 1

99867 Gotha OT Boilstädt

Telefon: 0160 6755650

E-Mail: info@handwerkerparteideutschland.com

INHALT

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 09.01.2024)

Zusatzbezeichnung:		-
Bundesvorstand:		
Vorsitzender:	Birger Gröning	
Stellvertreter:	Ronald Funke	
Stellvertreter:	Karsten Seeber	
Landesverbände:		
./.		

Name:

Kurzbezeichnung:

Handwerkerpartei Deutschland

Bundessatzung

Handwerkerpartei Deutschland I vom 19. April 2023, zuletzt geändert am 5. Dezember 2023

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Die Partei führt den Namen **Handwerkerpartei Deutschland.** Die Landesverbände führen den Namen der Partei mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes. Der Sitz der Partei ist in Gotha. Der Tätigkeitsbereich der Partei ist die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grund- und Menschenrechte.
- (2) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Handwerkerpartei Deutschland und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen.
- (4) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind.
- (5) Personen, die Mitglied einer der in Absatz 4 bezeichneten Organisationen waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der Bundesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.
- (6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des Bundesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Absatz 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.
- (8) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Handwerkerpartei Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

(9) Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

§ 3 - Förderer

- (1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des Bundesvorstandes aufgehoben werden.
- (2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagen zugelassen werden. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Aufnahmeantrag kann auch per E-Mail oder über die Internetseiten der Handwerkerpartei Deutschland gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist ein persönliches Gespräch vom Bundesvorstand mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Annahmeerklärung am fünften auf die Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. Das Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist in der Annahmeerklärung zu bezeichnen.
- (2) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (3) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen und weiteren Organisationen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. § 2 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Handwerkerpartei Deutschland zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei entfallen auch sämtliche durch Wahl erworbenen Parteiämter.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

- (2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und an den Bundesvorstand gerichtet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach § 10 der geltenden Finanz- und Beitragsordnung.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Ordnungsmaßnahmen können vom Bundesvorstand verhängt werden.
- (2) Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der Bundesvorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der Bundesvorstand bei dem Schiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:
- (a) Enthebung aus einem bestimmten Parteiamt oder jeglichen Parteiämtern,
- (b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
- (c) Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.
- (5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der Bundesvorstand bei dem Schiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
- (7) Liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der Bundesvorstand zusätzlich zu einem Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamts) ausschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. Die Maßnahme wird mit Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam.
- (8) Der Vorstand hat im Fall des Absatz 7 die Eilmaßnahme binnen drei Tagen ab Bekanntgabe schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht

hat dem Antragsgegner unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche, die Begründung zuzustellen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat das Schiedsgericht binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden. Die Eilmaßnahme bleibt bis zu einer etwaigen Aufhebung in Kraft.

§ 8 - Ordnungsmaßnahmen gegen Landes-, Gebiets-, Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände

- (1) Verstößt ein Landes-, Gebiets-, Stadt- /Gemeinde oder Ortsverband oder der jeweilige Vorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
- (a) Amtsenthebung seines Vorstands,
- (b) Auflösung des jeweiligen Verbands.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Verband oder dessen Vorstand
- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
- (b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder
- (c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 - Gliederung

- (1) Organisationsstufen der Handwerkerpartei Deutschland sind
 - a) die Bundespartei,
 - b) die Landesverbände,
 - c) die Gebietsverbände,
 - d) die Stadt-/Gemeindeverbände,
 - e) die Ortsverbände.
- (2) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
- (3) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.
- (4) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.
- (5) Die Satzung untergeordneter Gebiets-, Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände dürfen den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

- (6) Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitagen Rederecht.
- (7) Hat ein Gebiets-, Stadt-/Gemeinde- oder Ortsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 - Organe der Bundespartei

- (1) Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:
- (a) der Bundesparteitag,
- (b) der Bundesvorstand.
- (2) Organ im Sinne von Abs. 1 ist auch der Europaparteitag nach § 15.

§ 11 – Der Bundesparteitag

Allgemeines

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt.

Der Bundesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- (a) der Bundesvorstand es beschließt,
- (b) auf Verlangen von mindestens sechs Landesvorständen.
- (2) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitags. Der Bundesparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt, sofern nicht der Bundesparteitag beschließt, ihn als Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Bundesparteitag besteht aus von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind. Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Mitglieder des Bundesvorstands, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind, nehmen als Mitglieder des Bundesparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Landesverbänden gewählt. Sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Wahl durch die Landesparteitage. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz).

Aufgaben

(6) Aufgaben des Bundesparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über

- (a) das Parteiprogramm,
- (b) die Bundessatzung und die für die gesamte Bundespartei maßgebliche Ordnungen,
- (c) die Auflösung des Bundesverbands und die Verschmelzung mit einer anderen Partei sowie die Auflösung oder sonstige Veränderungen von Landesverbänden,
- (d) die Wahl des Bundesvorstandes,
- (e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
- (f) die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
- (g) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
- (h) alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Bundestagswahl,
- (i) alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament.
- (7) Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstands. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden. Unbeschadet dessen ist der Bundesvorstand verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 6 Parteiengesetz).

Einberufung

- (8) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Erist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (9) Die Einladung richtet sich an die ordentlichen Delegierten der Landesverbände. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Bundesgeschäftsstelle hinterlegten Delegiertenlisten der Landesverbände. Die Landesverbände sind verpflichtet, alle Änderungen der Delegiertenlisten unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln. Die Einladung wird zugleich nachrichtlich auch an die Landesvorstände und die Ersatzdelegierten übermittelt. Im Falle der Einberufung des Bundesparteitags als Mitgliederversammlung richtet sich die Einladung an alle Mitglieder.

Anträge

(10) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Bundesparteitag können bis drei Wochen vor dem Parteitag beim Bundesvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag den ordentlichen Delegierten zuzuleiten und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Antragsberechtigt sind

(a) fünf ordentliche Delegierte,

- (b) Kreisvorstände und Kreismitgliederversammlungen sowie Vorstände und Versammlungen höherer Gliederungen,
- (c) der Bundesvorstand.

Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.

Eilparteitag

(11) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Bundesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekannt zu geben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Mindestens ein Parteitag im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden.

Eröffnung, Tagesordnung

- (12) Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (13) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz 10 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter, zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Bundesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

Wahl und Abwahl des Vorstands

(14) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Vorschlagsberechtigt sind drei stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Bundesparteitags aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Neuwahl des Bundesvorstands ist bis zu drei Monate vor Ende der regulären Amtszeit möglich. In diesem Fall endet die Amtszeit des amtierenden Vorstands mit der Neuwahl, sofern der Parteitag nichts anderes beschließt. Der Bundesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

Wahl der Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer

(15) Der Bundesparteitag wählt Schiedsrichter und Rechnungsprüfer für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Absatz 14 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Beschlussfassung

(16) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten

Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

- (17) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (18) Beschlüsse zur Änderung der Bundessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (19) Entscheidungen über die Auflösung des Bundesverbands oder eines Landesverbandes oder über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (20) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei oder der Verschmelzung mit einer anderen Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- (21) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder der Verschmelzung mit einer anderen Partei zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitags bedürfen. Bei Auflösung eines Landesverbands fällt dessen Vermögen an die Bundespartei.

Sonstiges

(22) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

§ 12 - Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus

- (a) einem Bundessprechern und
- (b) zwei stellvertretenden Bundessprechern.

§ 13 - Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Handwerkspartei Deutschlands. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags.
- (2) Der Bundessprecher ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Bundessprecher berichtet den beiden stellvertretenden Bundessprechern regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.
- (3) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(4) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstands und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstands zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

§ 14 - Sitzungen des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand wird von einem Bundessprecher im Benehmen mit dem oder den anderen Bundessprechern unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Bundesvorstand tagt im Regelfall monatlich.
- (3) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 15 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, insbesondere § 17 PartG, und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 16 - Geltungsbereich der Bundessatzung

- (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 15 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

§ 17 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Satzung der Handwerkerpartei Deutschland, verabschiedet am 19. April 2023,

geändert am 24. August 2023,

zuletzt geändert am 5. Dezember 2023.

Sröning Funke

Seeber

600

Evers

Schiedsgerichtsordnung der Handwerkerpartei Deutschland

§ 1 Grundlage

- (1) Die Schiedsgerichte sind Schiedsgerichte gemäß dem Parteiengesetz.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten, bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung und der Grundsätze.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind Parteimitglieder und dürfen keiner Weisung gebunden sein und führen ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- (4) Die Schiedsgerichtsordnung ist für jedes Schiedsgericht und jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung ist nur zulässig durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes unter Berücksichtigung der demokratischen Grundordnung.
- (5) Sofern ein Punkt in dieser Schiedsgerichtsordnung nicht bestimmt ist, sind Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz anzuwenden.
- (6) Grundsätzlich sind die Mitglieder verpflichtet, vor dem Aufsuchen des Schiedsgerichtes eine Mediation anzustreben.
- (7) Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken. Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 2 Schiedsgerichte

(1) Schiedsgerichte werden sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene eingerichtet.

§ 3 Antragserfordernis

- (1) Das Schiedsgericht wird nur nach einem gescheiterten Schlichtungsgespräch zwischen den Konfliktparteien und dem Vorstand der übergeordneten Gliederung auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Die Mediation wird beim Schiedsgericht oder beim Vorsitzenden schriftlich angezeigt.

§ 4 Antragsrecht

- Antragsberechtigt ist jeder, der in seinem Rechtsverhältnis verletzt wurde oder glaubt in seinem Rechtsverhältnis verletzt worden zu sein.
- (2) Das grundsätzliche Antragsrecht bei berechtigtem Interesse an einem Rechtsverhältnis bleibt unberührt.
- (3) Ein Schiedsgericht kann sich auch einer Sache annehmen, welches nicht zu seinem geographischen Zuständigkeitsbereich gehört, insofern die Beteiligten einverstanden sind und es der Sache dient.
- (4) Anträge sind beim Schiedsgericht zu stellen, welche innerhalb von sechs Wochen durch Beschluss beantwortet werden. Mit einer Frist von zwei Wochen wird eine mündliche Verhandlung einberufen, sofern keine der Parteien ausdrücklich und glaubhaft gegen eine mündliche Verhandlung schriftlich Einspruch erhebt.

- (5) Anträge beinhalten:
- a) Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,
- b) Name und Anschrift des Antragsgegners und
- c) eine klare und eindeutige Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände.

§ 5 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz des Antraggegners.
- (2) Bei mehreren Antragsgegnern können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.
- (3) Kommt keine Einigung zustande, bestimmt das Schiedsgericht auf Antrag der Beteiligten den Gerichtsstand.

§ 6 Formen und Fristen

- (1) Der gesamte Schriftverkehr muss in dreifacher Ausfertigung, sowie digital an das zuständige Schiedsgericht eingereicht werden.
- (2) Alle Anträge und Verfahren werden innerhalb von 21 Tagen beantwortet, mit Bekanntgabe eines Gütetermins. Der Termin ist abhängig von der Dringlichkeit.
- (3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage, kann allerdings in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Unzulässige und unbegründete Anträge kann das Schiedsgericht ohne Anhörung abweisen.
- (5) Alle Beteiligten und Betroffenen haben jederzeit das Recht, angehört zu werden.
- (6) Das Schiedsgericht kann auch bei Nichterscheinen einer Partei ein Urteil treffen.
- (7) Das gesamte Verfahren samt Schriftverkehr erfolgt über die zuständige Schiedsgerichtsstelle.

§ 7 Richterbesetzung

Die Mitgliederversammlung wählt eine ungerade Anzahl von mindestens drei bis maximal elf Richter, welche der Partei angehören, allerdings nicht dem Vorstand zugehörig sind. Die gewählten Richter bestimmen einen vorsitzenden Richter, der das Gericht leitet und die Geschäfte führt.

- (1) Auf Landesebene ist das Schiedsgericht durch den vorsitzenden Richter und zwei Richtern besetzt. Jeder Richter hat einen Stellvertreter als Nachrücker für das Schiedsgericht der Länder.
- (2) Das Schiedsgericht wird für die Dauer von vier vollen Kalenderjahren Jahren beginnend zum 1. Januar gewählt. Die Wahlen finden im Herbst vor dem neuen Amtsantritt statt. Das Gericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichtes im Amt.
- (3) Ein Richter kann durch schriftliche Kündigung an den vorsitzenden Richter oder seinen Stellvertreter sein Amt beenden.
- (4) Unbesetzte Richterstellen können für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden.
- (5) Ein Richter ist für das Richteramt für maximal zwei Amtsperioden wählbar.
- (6) Sollte eine Richterstelle nicht besetzt werden können, kann der Vorstand vorübergehend das Amt übernehmen, sofern von den Streitparteien kein Einspruch erhoben wird.

- (7) Die Richter sowie alle Mitglieder sind zur Mitwirkung in Streitigkeiten verpflichtet. Sollte ein Richter seine Mitwirkung trotz schriftlicher Nachfrist von 21 Kalendertagen ernsthaft verweigern, so kann er vom Verfahren ausgeschlossen werden und wiederholtem Falle von seinem Amt enthoben werden.
- (8) Sollte ein Richter aufgrund einer Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder Amtsenthebung an der Teilnahme verhindert sein, so wird die offene Stelle durch einen anderen Richter ersetzt.
- (9) Das Schiedsgericht ist erst ab drei Richtern im Verfahren beschlussfähig.
- (10) Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so ruht das Verfahren bis zur Beschlussfähigkeit oder das Verfahren im Beistand durch das Bundesschiedsgericht verhandelt.

§ 8 Bundesschiedsgericht

- (1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für
- a) Angelegenheit aus der Satzung,
- b) Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden,
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen aus dem Landesschiedsgericht und
- d) Streitigkeiten der Bundespartei.
- (2) Das Bundesschiedsgericht wird mit einer ungeraden Anzahl von mindestens fünf Richtern und maximal elf Richtern besetzt, welche Parteimitglieder sind.

§ 9 Befangenheit

- (1) Richter und Mitglieder der Schiedskommissionen können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, auch kann ein Richter sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt. Die Frist hierzu beträgt 14 Tage nach Bekanntgabe der Richter.
- (2) Die Ablehnung ist dem Gericht schriftlich zu begründen. Abgelehnte Richter müssen sich zum Ablehnungsgrund äußern und haben das Recht auf Widerspruch. Den Verfahrensbeteiligten wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.
- (3) Ein Richter ist von Amts wegen von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen:
- a) in Sachen, in denen er selbst Verfahrensbeteiligter ist,
- b) in Sachen, in denen Familienmitglieder bis zum dritten Grad oder Lebenspartner und deren Familienmitglieder beteiligt sind,
- c) in Sachen, in denen ein Richter selbst als Zeuge oder Gutachter bestellt ist.
- (4) Das Gericht entscheidet über das Ausscheiden des Richters ohne dessen Mitwirkung, die freigewordenen Stelle übernimmt der stellvertretende Richter.
- (5) Abgelehnte Richter k\u00f6nnen keine Rechtsmittel erheben und sind f\u00fcr das betroffenen Verfahren befreit.
- (6) Befangenheitsanträge können während eines laufenden Prozesses nicht mehr gestellt werden, es sei denn, es liegen neue Erkenntnisse vor, die eine Weiterführung des Prozesses unter diesen Umständen nicht mehr rechtfertigen.
- (7) Kann ein Schiedsgericht aus einem der oben genannten Gründen nicht gebildet werden, so wird entweder ein anderes Landesschiedsgericht oder das Bundesschiedsgericht mit dem Fall anvertraut.

(8) Wird vor dem Landesschiedsgericht keine Einigung getroffen, oder kann kein Urteil gefällt werden, so wird sich das Bundesschiedsgericht dem Fall annehmen.

§ 10 Schlichtung/Vergleich

- (1) Das Schiedsgericht ist angehalten, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken.
- (2) Schiedsvergleiche sind zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zulässig.
- (3) Vor der Hauptverhandlung wird erst ein Gütetermin eingeräumt.
- (4) Das Schiedsgericht wird beim Gütetermin den Sachverhalt beider Parteien anhören und den Streitgegenstand einordnen. Das Gericht wird Fragen zur Zielsetzung des Streitgegenstands stellen. Es findet eine persönliche Anhörung aller Beteiligten statt.
- (5) Ein Vergleich kann mündlich oder schriftlich vor dem Verfahrensbeginn geschlossen werden, welcher durch einfachen Schriftsatz vom Gericht angenommen und beschlossen wird. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage.

§ 11 Eröffnung

- (1) Das Schiedsgericht eröffnet das Verfahren nach gescheitertem Gütetermin.
- (2) Im Eröffnungsbeschluss ist die Besetzung des Gerichts, der Verfahrensgegenstand sowie die Beteiligten aufzuführen. Jede Partei erhält eine Kopie der Anrufung, sowie die Aufforderung an den Antragsgegner gegenüber dem Gericht mit einer Frist von 14 Tagen Stellung zu nehmen.
- (3) Jede Partei hat das Recht, sich durch einen selbstgewählten Vertreter gegenüber dem Gericht vertreten zu lassen.
- (4) Verfahrensbeteiligte sind, der Antragsteller, der Antragsgegner und sofern bestellt, Beigeladene.

§ 12 Verfahren

- (1) Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt, ohne dass es an die Beweisantritte der Beteiligten gebunden ist. Der Antragsteller und der Antragsgegner sowie die beigeladenen Parteien wirken an der Aufklärung des Sachverhalts mit. Das Schiedsgericht ist bei der Aufklärung des Sachverhalts keiner Weisung gebunden. Das Gericht stellt allen Beteiligten alle relevanten Informationen gleichwertig zur Verfügung.
- (2) Das Gericht kann jede Person einladen und befragen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können. Dieses sind auch Dritte, die am Streit beteiligt sind. Alle Mitglieder der Handwerkerpartei Deutschland sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. Die Ladung, sowie die Beiladung ist allen Verfahrensbeteiligten mitzuteilen und zuzustellen. Dabei ist der Stand der Sachlage und der Grund der Ladung/Beiladung anzugeben. In der Beiladung ist darauf hinzuweisen, dass der Beigeladene auf Antrag zum Verfahrensbeteiligten wird. Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (3) Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- (4) Die Schiedsgerichte leisten gegenseitig Amtshilfe und gewähren Akteneinsicht, die Schiedsgerichte dürfen in Verschlusssachen einsehen.
- (5) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen Protokollführer als Berichterstatter. Die Verfahrensbeteiligten werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Protokollführer informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.

- (6) Das Verfahren wird bei Möglichkeit digital geführt. Das Gericht kann jederzeit auf einen mündlichen Termin bestehen und bei Bedarf auf ein schriftliches Verfahren umstellen. Die Beteiligten können gleichermaßen Anträge zum Verfahrensablauf stellen. Das Gericht hat die Anträge angemessen zu berücksichtigen und zu entscheiden. Entscheidungen des Gerichtes hierzu sind unanfechtbar.
- (7) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder sonstige vertretbare Gründe dafürsprechen.
- (8) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn ein Verfahren zum Sachverhalt oder Teilsachverhalt bei einem anderen Gericht anhängig ist.
- (9) Sollte das Gericht innerhalb von sechs Wochen nach Verfahrenseröffnung nicht aktiv werden, können sowohl der Antragsteller als auch der Antraggegner Beschwerde beim Bundesschiedsgericht wegen Verfahrensverzögerung erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen vom Bundesschiedsgericht zu beantworten und fordert das zuständige Gericht, mit Frist von weiteren 14 Tagen zum Verfahren auf. Bei Zuwiderhandlung des zuständigen Schiedsgerichts wird per Eilantrag ein anderes Gericht mit dem Sachverhalt beauftragt.

§ 13 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

- (1) War jemand ohne Verschulden nachweislich verhindert eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antragsteller kann auch ein bevollmächtigter Rechtsbeistand sein.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen.
- (3) Sechs Wochen nach der versäumten Frist oder Handlung ist eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen, es sei denn es lag höhere Gewalt vor.
- (4) Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht.

§ 14 Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorstand oder der vorsitzende Richter oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied befugt.
- (3) Einstweilige Anordnungen sind zu bewilligen, wenn Gefahr in Verzug besteht, wenn ein Recht oder Schutz des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden oder Nachteile entstehen könnten. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.
- (4) Gegen eine einstweilige Verfügung kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch nimmt keinen Einfluss auf die einstweilige Verfügung, diese wird erst in der Hauptverhandlung befriedet. Sollte die Hauptverhandlung ruhen oder nicht innerhalb der nächsten sechs Wochen anberaumt sein, kann der Widersprechende auf eine gesonderte Verhandlung per Antrag bestehen.
- (5) Das Gericht muss innerhalb von 14 Tagen eine Ablehnung oder einen Termin zur Beilegung aussprechen.

§ 15 Urteil

- (1) Das Schiedsgericht soll drei Monate nach der Verfahrenseröffnung zu einem Urteil kommen. Die Richter sowie alle Beteiligten haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.
- (2) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung, sowie eine Begründung zur Urteilsfindung. Urteile werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Das Abstimmverhalten der Richter bleibt streng geheim.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten sowie die Landesvorsitzenden erhalten eine schriftliche Ausfertigung des Urteils.

§ 16 Berufung

- (1) Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes ist eine Berufung ausgeschlossen.
- (2) Die Berufung muss innerhalb von 14 Kalendertagen beim Bundesschiedsgericht mit Begründung und Aktenzeichen der Entscheidung des Landesschiedsgerichts eingehen.
- (3) Das Landesschiedsgericht stellt dem Bundesschiedsgericht für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
- (4) Die Rücknahme der Berufung ist ohne weitere Zustimmung jederzeit möglich.
- (5) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Landesschiedsgericht zur erneuten Verhandlung zurück.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere aber auch eine härtere bis hin zum Parteiausschluss aussprechen.

§ 18 Dokumentation und Archivierung

- (1) Die gesamten Akten, vom Antrag bis zum rechtskräftigen Entscheid, inkl. Ton- und Bildaufzeichnungen, sind beim zuständigen Schiedsgericht für zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung ist auch revisionssicher digital möglich. Das zuständige Gericht dokumentiert und archiviert das Verfahren.
- (2) An allen Verhandlungen sind vom zuständigen Schiedsgericht Protokollführer zu bestellen, die den gesamten Ablauf der Verhandlungen niederschreiben. Die Niederschrift wird von den Richtern und Protokollführer unterzeichnet.

§ 19 Rechenschaftsbericht und Veröffentlichung

- (1) Das Schiedsgericht berichtet dem Vorstand quartalsmäßig über die Anzahl der Gerichtsverhandlungen, dem jeweiligen Streitgegenstand und der ergangenen Urteile. Einmal pro Jahr wird beim Parteitag ein Jahresbericht abgegeben, insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle.
- (2) Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach Rücksprache mit dem Vorstand, insofern er nicht am Verfahren beteiligt ist, öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.
- (3) Das Schiedsgericht kann bei einem öffentlichen Interesse anordnen, dass das Urteil in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(4) Bei einer Veröffentlichung sind die beteiligten Personen mit einem Pseudonym zu führen. Personenbezogene Daten sind zu schwärzen.

§ 20 Kosten und Auslagen

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens. Reisekosten und Auslagen des Beistands werden nicht erstattet.
- (2) Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. Die Kosten hat der zuständige Bundes- bzw. der Landesverband zu tragen.
- (3) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.
- (4) Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Schiedsgerichtsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Gotha, den 19. April 2023

Seeber

Wahlordnung der Handwerkerpartei Deutschland

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen in der Partei, soweit nicht Landesverbände oder ihre Untergliederungen eigene Wahlordnungen beschließen.

§ 2 – Allgemeine Regelungen

- (1) Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers, Wahlleiters und Mitglieds einer Zählkommission k\u00f6nnen von Mitgliedern und F\u00f6rderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausge\u00fcbt werden. Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht ber\u00fchrt. Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion w\u00e4hrend des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.
- (2) Sowohl bei innerparteilichen Wahlen als auch bei Wahlen zu Volksvertretungen können Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung der Wahlversammlung zuständigen Versammlungsleiter schriftlich, auch per Telefax, mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (3) Turnusmäßige Neuwahlen dürfen frühestens zwei Monate vor dem Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt werden; in diesem Fall beginnt die Amtsperiode der Neugewählten mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.
- (4) Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (5) Nach Feststellung des Ergebnisses hat sich der Gewählte über die Annahme der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären. Erklärt der Gewählte sich auf dreimaliges Befragen des Versammlungsleiters nicht, gilt die Wahl als nicht angenommen.
- (6) Die Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgen geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (7) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Auf Beschluss der Versammlung können anstelle von Stimmzetteln elektronische Stimmgeräte gemäß § 9 verwendet werden.
- (8) Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben.
- (9) Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, dass eine geeignete r\u00e4umliche M\u00f6glichkeit zum unbeobachteten Ausf\u00fcllen des Stimmzettels vorhanden ist. Der Versammlungsleiter soll darauf ausdr\u00fccklich hinweisen.
- (10) Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. Weisungen des Wahlleiters ist dabei Folge zu leisten.
- (11) Nach Abschluss des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.

- (12) Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.
- (13) Bei Verwendung von elektronischen Abstimmgeräten sind die Regelungen der Absätze 8 bis 11 analog anzuwenden.

§ 3 - Wahlen für ein Parteiamt

- (1) Vor der Wahl beschließt die Versammlung, ob die zu wählenden Positionen in herkömmlicher Einzel-/Gruppenwahl gemäß § 6 oder nach dem Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 7 durchgeführt wird.
- (2) Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte.

§ 4 - Wahl von Delegierten

- (1) Bei der Wahl der Delegierten entscheidet die Versammlung, welches der folgenden Wahlverfahren zur Durchführung kommen soll:
- a) herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß § 6,
- b) Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 7 oder
- c) Zwei-Stufen-Wahlverfahren gemäß § 8.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.
- (3) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

§ 5 – Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

(1) Wahl der Direktkandidaten (Wahlkreiskandidaten)

Vor der Wahl beschließt die Versammlung, ob die zu wählenden Positionen in herkömmlicher Einzel-/Gruppenwahl gemäß § 6 oder nach dem Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 7 durchgeführt wird.

(2) Wahl der Listenkandidaten

Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung welches der folgenden Wahlverfahren zur Durchführung kommen soll:

- a) herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß § 6,
- b) Akzeptanzwahlverfahren nach § 7,
- c) Zwei-Stufen-Wahlverfahren gemäß § 8.
- (3) Führungszeugnis

Jeder Bewerber um eine Kandidatur für ein Mandat im Bundestag, einem Landtag oder dem Europäischen Parlament soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten zu berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält.

§ 6 - Herkömmliche Einzel- und Gruppenwahl

(1) Einzelwahl mit einem Kandidaten

Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel "Ja" oder der Name des Kandidaten oder "Nein" oder "Enthaltung" vermerkt werden. Erhält der Kandidat nicht die einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz 4, entscheidet die Versammlung, ob die Wahl neu eröffnet wird oder das betreffende Amt einstweilen unbesetzt bleibt.

(2) Einzelwahl mit mehreren Kandidaten

Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder "Nein" oder "Enthaltung" vermerkt werden. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Ist die höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmenzahl auf einen, die zweithöchste Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an. Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl in die Stichwahl nach, es sei denn, dass die Anzahl der noch für die Stichwahl zur Verfügung stehenden Kandidaten mindestens der doppelten Anzahl der zu wählenden Positionen entspricht. Satz 3 gilt entsprechend. Erhält in einer Stichwahl zwischen zwei Kandidaten keiner der Kandidaten die Mehrheit, entscheidet die Versammlung, ob die Wahl neu eröffnet wird oder das betreffende Amt einstweilen unbesetzt bleibt.

(3) Herkömmliche Gruppenwahl

Vor dem Beginn der Wahl beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.

a) Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Werden leere Stimmzettel verwendet, kann auf dem Stimmzettel alternativ notiert werden:

- 1. so viele Namen von Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind oder weniger,
- 2. Nein,
- 3. Enthaltung (auch abgekürzt).

Werden Stimmzettel mit vorgegebenen Kandidaten verwendet, kann folgendermaßen alternativ votiert werden:

- 1. so viele Namen von Kandidaten einmal ankreuzen, wie Positionen zu besetzen sind oder weniger,
- Nein (einmal, entweder über oder unter den Namen),
- 3. Enthaltung (einmal, entweder über oder unter den Namen; auch abgekürzt).

Die Abstimmung mit Nein oder Enthaltung bezieht sich jeweils einheitlich auf alle Wahlbewerber.

- b) Werden mehr Stimmen abgegeben als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig. Eine Mindestzahl an abgegebenen Stimmen ist nicht vorgeschrieben.
- c) Gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind, und zwar die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und Enthaltungen gestimmt haben.

d) Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen teil, und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Sind danach noch Ämter unbesetzt, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, sofern im zuletzt durchgeführten Wahlgang zumindest ein Bewerber gewählt wurde. Ist dies nicht der Fall, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, für die noch unbesetzten Ämter die Wahl neu eröffnet wird oder ob diese Ämter einstweilen unbesetzt bleiben.

§ 7 - Akzeptanzverfahren ("Wahl durch Zustimmung")

- (1) Das hier beschriebene Akzeptanzwahlverfahren kann als alternatives Wahlverfahren für Gruppenwahlen sowie Einzelwahlen verwendet werden.
- (2) Vor dem Beginn der Wahlen beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.
- (3) Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidaten namentlich (Vor- und Nachname) aufzuführen. Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie es Kandidaten gibt.
- (4) Hinter jedem Namen ist mit "Ja" oder "Nein" oder "Enthaltung" abzustimmen.
- (5) Zu jedem Kandidaten darf nur ein Votum abgegeben werden. Wird für einen Kandidaten kein Votum abgegeben, zählt dies als Enthaltung. Sind hinter einem Namen mehrere Voten gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe für den betreffenden Kandidaten ungültig. Im Übrigen ist der Stimmzettel gültig.
- (6) Gewählt sind maximal so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, und zwar nur wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Trifft dieses für mehr Kandidaten zu als Positionen zu besetzen sind, sind nur diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt, in der Reihenfolge der erzielten Zustimmung. Bei gleicher Ja-Stimmen-Zahl kommt der Kandidat zum Zug, auf den weniger Nein-Stimmen entfallen sind. Ist auch die Nein-Stimmen-Zahl gleich, entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

§ 8 - Zwei-Stufen-Wahlverfahren

- (1) Die Aufstellung der Listen erfolgt in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden die Kandidaten gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und damit für die Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder als Kandidaten in Frage kommen. Unter den im ersten Wahlgang gewählten Kandidaten wird sodann im zweiten Wahlgang die Reihenfolge auf der Liste ermittelt.
- a) Erster Wahlgang: Wahl von Kandidaten mit einfacher Mehrheit
- i. Vor dem Wahlgang kann die Versammlung eine Mindestzahl und eine Höchstzahl von Kandidaten für den zweiten Wahlgang festlegen.
- Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel hinter die Namen von beliebig viel Kandidaten gesetzte Kreuze.
- iii. Diejenigen Kandidaten, welche
- die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben bzw.
- 2. im Falle der Festsetzung einer Höchstzahl von Kandidaten gem. Ziffer i. diejenigen der mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählten Kandidaten, welche in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben bzw. bei Stimmengleichheit auf den letzten Plätzen die Kandidaten mit Stimmengleichheit nehmen am zweiten Wahlgang teil.

- iv. Sollte nicht die gemäß Ziffer i. festgelegte Mindestzahl von Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, entscheidet die Versammlung darüber, ob die Anzahl der gewählten Kandidaten ausreicht oder ob noch ein weiterer Wahlgang zur Wahl der Mindestanzahl von Kandidaten erforderlich ist.
- b) Zweiter Wahlgang: Bestimmung der Reihenfolge der im ersten Schritt gewählten Kandidaten.
- i. Die Versammlung entscheidet vor dem Wahlgang, ob die Reihenfolge der Kandidaten
- 1. in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen oder

4. F. C. P.

- 2. in einem Wahlblock für alle Kandidaten bestimmt werden soll.
- ii. Entscheidet sich die Versammlung für eine Bestimmung der Reihenfolge in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen, so bestimmt sie auf Vorschlag der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit
- 1. die Anzahl und Reihenfolge der Wahlblöcke und/oder Einzelwahlgänge sowie
- die Größe der Wahlblöcke (z. B. Plätze eins bis drei: Einzelwahlgänge; Plätze vier bis acht und neun bis zwanzig Wahlblöcke).
- iii. Jeder Kandidat muss daraufhin erklären, zu welchem Einzelwahlgang oder Wahlblock er antritt. Die Entscheidung kann vor jedem Wahlgang geändert werden.
- iv. Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel hinter die Namen von Kandidaten gesetzte Kreuze.
- v. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als es der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ungültig.
- vi. Die Listenplätze werden in absteigender Reihenfolge an die Kandidaten vergeben, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- vii. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlung durch Stichwahl, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.
- viii. Sollte sich bei der Wahl eines Wahlblocks auf den letzten Plätzen des Wahlblocks eine Stimmengleichheit ergeben, wird der Wahlblock entsprechend erweitert, sodass die stimmengleichen Kandidaten alle als in diesem Wahlblock gewählt gelten.
- ix. Nehmen Kandidaten die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

§ 9 - Verwendung von elektronischen Stimmgeräten

- (1) Für Wahlen können auch elektronische Stimmgeräte verwendet werden, wenn die Versammlung dies beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Wahlen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen.
- (2) Bei einer Verwendung von elektronischen Stimmgeräten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Der gesamte Prozess der Abstimmung von der Ausgabe der Abstimmgeräte bis zur Auswertung der Wahlen wird von Mitgliedern der Wahlkommission begleitet.

- b) Die Auszähl- und Auswertungseinheit befindet sich sichtbar im Versammlungs-raum der Veranstaltung und ist als Insellösung nicht von außen beeinflussbar. Das System ist weder mit einem Netzwerk verbunden, noch hat es anderweitige Anwendungen installiert.
- c) Das System muss bearbeitungsgeschützte Ergebnisprotokolle in Form von Ausdrucken und Dateiprotokollen erzeugen.
- d) Das ordnungsgemäße Zustandekommen des Wahlergebnisses muss anonymisiert überprüfbar sein.
- e) Ein unabhängiger externer Experte hat die Sicherheit, Funktion und den Manipulationsschutz bezogen auf die Jeweilige Veranstaltung zu überprüfen und dem Parteitag zu berichten.
- (3) Nach Anhörung des Experten beschließt die Versammlung über die Verwendung der elektronischen Abstimmgeräte.

§ 10 Rechtsnatur

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Bundesatzung.
- (2) Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt nach Beschluss in Kraft.

Gotha, den 19. April 2023

Growing

Funkè

Seeber

Finanz- und Beitragsordnung der Handwerkerpartei Deutschland

- I. Finanz- und Haushaltsplanung
- II. Finanzmittel und Ausgaben
- III. Beitragsordnung
- IV. Buchführung, Rechnungswesen, Finanzausgleich
- V. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsnatur

I. Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 - Finanzplanung

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne der Bundespartei werden vom Bundesvorstand ausgearbeitet und zum Jahresanfang beschlossen.
- (3) Die Finanzpläne der Landesverbände werden von dem jeweiligen Schatzmeister entworfen und dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor dem Jahresanfang zum Beschluss vorgelegt.

§ 2 - Haushaltsplanung

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegen den Vorständen.
- (4) Der Haushaltsplan der Bundespartei wird vom Bundesvorstand ausgearbeitet und beschlossen.

II. Finanzmittel und Ausgaben

§ 3 - Grundsätze

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 4 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Bundesvorstand die Schatzmeister und dessen Stellvertreter.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 6 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. 2 PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

III. Beitragsordnung

§ 7 - Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Bundesvorstand oder dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

Bruttoeinkünfte monatlich - Mindestbeitrag monatlich:

A in Ausbildung* 5,00 EURO
B bis 2.400 EURO 10,00 EURO
C 2.401 bis 3.600 EURO 12,00 EURO
D 3.601 bis 4.800 EURO 18,00 EURO
E über 4.800 EURO 24,00 EURO

*Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen

- für die Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.
- (3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,
- abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.
- (4) Der Bundesvorstand oder der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Bundesvorstandes oder des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 8 - Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 9 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- (1) Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.
- (2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.
- (3) Kommt ein Gebietsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, der Gliederung zur Sicherung der Umlageleistungen das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen Gliederung übergeordneten Verband widerruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuüben. Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt. Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus § 7 und § 10 dieser Ordnung verstößt.

- (4) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Untergliederungen.
- (5) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über die Höhe der Mitgliederumlage, die an sie abzuführen ist.
- (6) Die beitragserhebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage in Höhe von 2,20 EURO. Für Mitglieder, die nach § 7 Abs. (2) dieser Finanz- und Beitragsordnung in der Einkommensstaffel in Stufe A eingestuft sind, ist ein reduzierter Umlagebetrag von 1,10 EURO pro Monat zu entrichten. Die beitragserhebenden Gliederungen zahlen darüber hinaus eine zweckgebundene Sonderumlage in Höhe von 20 EURO je Mitglied und Jahr in einen Solidarfonds, der für die zentrale Kampagnenführung der Gesamtpartei bei Kommunal- und Landtagswahlen nicht jedoch für bundesweite Wahlen verwendet werden darf. Der Solidarfonds zur einheitlichen Kampagnenführung wird als Treuhandfonds bei der Bundespartei geführt. Die Sonderumlage wird jährlich zum 30. Juni fällig und ist erstmals für das Jahr 2024 zu entrichten. Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl, die für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wird. Die zweckgerechte Verwendung dieser Kampagnenmittel ist der Schatzmeisterkonferenz nach § 15 dieser Ordnung nachzuweisen. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesvorstand erlassen.
- (7) Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

§ 10 - Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 7 Abs. 5 der Bundessatzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Schaden zufügt. Die gemäß § 4 der Schiedsgerichtsordnung Antragsberechtigten können beim Schiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen.
- (4) Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann an Stelle des Antrags nach Abs. (3) Satz 2 der Bundesvorstand oder der zuständige Schatzmeister in einer dritten und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.
- (5) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. (1) und (4) nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitragserhebenden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der

Bundesgeschäftsstelle zu übersenden, die den Beschluss auf einer internen Webseite der Handwerkerpartei Deutschland im Internet veröffentlicht.

- (6) Der Antrag nach Abs. (3) schließt das Verfahren nach den Absätzen (4) und (5) aus.
- (7) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen (4) und (5) das Schiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt im Fall des Absatzes (4) mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Absatzes (5) drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.

§ 11 - Mandatsträgerbeiträge

- (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

§ 12 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

- (1) Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen.
- (2) Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen.
- (3) Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen treffen.

IV. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 13 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht aufzustellen.
- (2) Der Bundesvorstand ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
- (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 14 - Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 15 - Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

- (1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.
- (2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesvorstand.
- (3) Die Konferenz wird vom Bundesvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesvorstand und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.
- (5) Der Bundesvorstand und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 16 - Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. 2 Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Bundesvorstand kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur

§ 17 - Rechte der Schatzmeister

- (1) Der Bundesvorstand und die Schatzmeister der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Sie sind berechtigt und bevollmächtigt, alle Ansprüche nachgeordneter Gebietsverbände gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, soweit dies zur Erstellung der Rechenschaftsberichte erforderlich ist.
- (2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 18 - Schadensersatz

- (1) Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen.
- (2) Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 7 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 19 - Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 20 - Rechtsnatur

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.
- (2) Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 21 - Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt nach Beschluss in Kraft.

Gotha, den 19. April 2023

7

Seeber

Parteiprogramm Handwerkerpartei Deutschland

Einführung

- 1 Handwerk als wichtige Säule des ländlichen Raums
 - 1.1 Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu erschwinglichen Preisen
 - 1.2 Parkplätze und öffentliche Toiletten für Handwerker bereitstellen
 - 1.3 Erhalt des Verbrennungsmotors
 - 1.4 Digitalisierungspflicht unterbinden
- 2 Unsere Jugend für das Handwerk begeistern
 - 2.1 Lehrpläne an Schulen müssen auf das Leben vorbereiten
 - 2.2 Kooperation Schule Fahrschule
 - 2.3 Ausbildung nach Bedarf mit Bonizahlungen für Handwerksbetrieb und Azubi
 - 2.4 Unternehmensgründung auf Probe
 - 2.5 Freiwillige Beitragszahlungen an Industrie- und Handwerkskammern
- 3 Energieprobleme überwinden
 - 3.1 Keine Versteuerung auf Strom für Handwerksbetriebe
 - 3.2 Energiepreise für Handwerksbetriebe stark absenken
 - 3.3 Kernenergie der 4. Generation Bau von fluiden Kernreaktoren in Deutschland
- 4 Erhalt der Rohstoffe in Deutschland
 - 4.1 Ausfuhrverbot von Rohstoffen
 - 4.2 Globalisierung zurückschrauben
- 5 Naturschutz statt Klima- und Umweltschutz stärkt das Handwerk
 - 5.1 Rückbau von Windkraftanlagen und Solarfeldern
 - 5.2 Aufforsten für einen natürlichen Lebensraum
- 6 Steuersenkungen
 - 6.1 Stopp CO2-Steuer
 - 6.2 Keine mehrfache Besteuerung
 - 6.3 Umsatzsteuersatz auf 5% senken
 - 6.4 Grundnahrungsmittel nicht besteuern
 - 6.5 Zweckbindung von Steuern
 - 6.6 Soli endgültig abschaffen
 - 6.7 Steuerfreiheit bei Niederkunft für ein Jahr für Handwerker
 - 6.8 Beitragszahlung GEZ auf freiwilliger Basis
- 7 Kinder sind unsere Zukunft
 - 7.1 Sitzplatzgarantie in Schulbussen
 - 7.2 Traditionelles Essen
 - 7.3 Keine Frühsexualisierung in Kitas und Schulen
 - 7.4 Familien stärken
- 8 Die Europäische Union und Deutschland
 - 8.1 Neutralität Deutschlands

- 8.2 Nationales Recht vor EU-Recht
- 8.3 Bürokratierückbau
- 8.4 Stopp von Datentransfer an die EU
- 8.5 Austritt aus dem Green Deal und dem Fit-for-55 Programm
- 8.6 Zahlungen an die EU einschränken

Einführung

Das Handwerk hat eine sehr lange Tradition in Deutschland. In der Nachkriegszeit haben wir hauptsächlich den damaligen Handwerkern unseren Wiederaufbau und den einsetzenden Wohlstand zu verdanken. Doch leider entwickelt sich unsere Politik und unsere Gesellschaft in eine Richtung fernab von konservativen Werten und Wohlstand. Dekadenz und Selbstüberschätzung führen, so lehren uns die Geschichtsbücher, in den Untergang. Dies gilt aufzuhalten, damit noch weitere Generationen nach uns in einem friedlichen und reichen Deutschland leben können. Dazu gehört es, sich zu besinnen und lang gehegte Traditionen weiterleben zu lassen. Unser Handwerk gehört zu uns. Nur durch unsere Handwerker ist unsere Infrastruktur – vom Bäcker, über den Friseur hin zum Klempner – geschützt. Politisch gesehen gilt es, die Rahmenbedingungen für unsere Handwerksbetriebe gerade in der heutigen Krisenzeit nachhaltig umzustrukturieren und zu verbessern. Fachkräftemangel und Rohstoffknappheit sollten ein nicht hinzunehmender Teil innerhalb unseres Landes sein. Die Politik ist in der Pflicht, hier gegenzusteuern. Andere Parteien erkennen zwar die Wichtigkeit des Handwerks in Deutschland auf dem Papier an, doch kommen Hilfen nicht wirklich an. Die Handwerkerpartei Deutschlands will dies ändern. Nur gemeinsam – Politik und Handwerk – können diese Krise meistern und Deutschlands Wohlstand und Infrastruktur erhalten. Packen wir es an!

1 – Das Handwerk als wichtige Säule des ländlichen Raums

Das Handwerk hat im ländlichen Raum eine lange Tradition und ist eine der tragenden Säule für die ländliche Bevölkerung. Rund 30% höher liegt der Anteil der Handwerksbetriebe im ländlichen Raum als in städtischen Regionen. Das Handwerk übernimmt somit im ländlichen Raum eine stabilisierende und wohlstandserhaltene Funktion. Umso mehr sollte der politische Rahmen für die Handwerksbetriebe bestmöglich gesetzt werden. Wir als Handwerkerpartei Deutschlands sehen erhebliche politische Mängel und haben den Eindruck, dass die Belange der Handwerker stiefmütterlich behandelt werden. Das Leben im ländlichen Raum erzeugt andere Bedürfnisse als das Stadtleben. Busse fahren nur spärlich, wenn überhaupt. Dass "Aus" des Verbrennungsmotors hat im ländlichen Raum – und hier insbesondere für die Handwerksbetriebe – eine vollkommen andere Bedeutung. Digitalisierung ist nicht unbedingt eine Erleichterung für manch einen Handwerksbetrieb, besonders, da der Ausbau des schnellen Internets noch fern ab von einer flächendeckenden Infrastruktur im ländlichen Raum vollzogen ist. Zudem das Handwerk nicht davon lebt, digital sein zu müssen. Und das soll auch so bleiben. Schwierigkeiten bei der Anwendung von komplexen IT-Programmen sollten dem Handwerk nicht zusätzlich zur Aufgabe gestellt werden.

1.1 Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu erschwinglichen Preisen

Wer auf dem Dorf lebt weiß, wie wichtig eine öffentliche Verkehrsanbindung ist. Busse fahren meist nur wenige Male täglich, um die Arbeitsstätte, den Einkaufsladen oder den Arzt zu erreichen. Wer im ländlichen Raum leben will, ist zumeist an ein Auto gebunden, damit das tägliche Leben reibungslos und ohne längere Wartezeiten auf Bus und Bahn realisiert werden kann. Nicht jeder kann und will sich auf dem Land ein oder gar mehrere Autos leisten müssen, um die Bedürfnisse einer ganzen Familie abdecken zu können. Aus diesem Grund sehen wir den weiteren Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs als wichtiges Instrument, um den ländlichen Raum attraktiv für Familien – und besonders für die vielen Handwerker-Familienbetriebe und Pendler – zu erhalten. Hierzu muss weiterhin gewährleistet sein, dass der öffentliche Nahverkehr für Pendler in Handwerksbetrieben kostengünstige Tarife bietet.

1.2 Parkplätze und Toiletten für Handwerker bereitstellen

Die derzeitige Parkplatzsituation ist desolat. Handwerker benötigen jedoch dringen Parkplätze, um ihre Kunden erreichen zu können. Oftmals müssen Handwerker mehrere Blocks entfernt von ihren Kunden parken. Die Möglichkeit, schwere Materialien und Gerätschaften zu dem Kunden zu bringen, nimmt einen Großteil der Zeit der Handwerker in Anspruch und ist ineffizient. Wir plädieren dafür, dass Handwerker Parkerleichterungen zugestanden werden, so dass ihre Tätigkeit nicht zusätzlich erschwert wird. Außerdem setzen wir uns für einen flächendeckenden Ausbau an öffentlichen Toiletten für Handwerker ein, welche mit einem speziellen Schlüssel geöffnet werden können.

1.3 Erhalt des Verbrennungsmotors

In Handwerksbetrieben kommen oftmals Fuhrparks zum Einsatz. Eine ganze Flotte auf E-Mobilität umzurüsten, ist in unseren Augen unverhältnismäßig kostenintensiv. In Bezug auf die momentane Energiekrise und immer steigende Stromkosten sind die Folgekosten für Handwerksbetriebe ebenfalls nicht zielführend. Auch im Vergleich zur Reichweite von E-Autos und deren Brandanfälligkeit zu den herkömmlichen Verbrennungsmotoren schneidet die E-Mobilität schlecht ab. Die Netzagentur hat bereits angekündigt, dass Ladestationen für E-Autos zeitweise eingeschränkt werden müssten, um das Europäische Stromnetz nicht zu überlasten. Für einen Handwerksbetrieb ist die Umrüstung auf E-Mobilität demnach risikoreich, da durch die erneuerbaren Energien und die Abschaltung der deutschen Atomkraftwerke Stromengpässe zu erwarten sind, wodurch Handwerkerbetriebe folglich zum Stillstand kämen. Wir lehnen daher das übereilte und unüberlegte "Verbrenner-Aus" grundsätzlich ab.

1.4 Digitalisierungspflicht unterbinden

Die EU erhebt in ihrem Programm "Fit-for-55" des sogenannten Green Deals Digitalisierung als eine der tragenden Säule für den Umbau der Nationalstaaten zur vermeintlichen Klimaneutralität. Doch die voranschreitende Digitalisierung bringt gerade in Klein- und Familienunternehmen verschiedenste Probleme mit sich und ist in der Anschaffung ein weiterer Posten, der finanziert und gepflegt werden muss. Auch die Anwendung von IT & CO muss erlernt und von den Nutzern immer auf dem neusten Stand gehalten werden. Viele Handwerksbetriebe benötigen keinen digitalen Ausbau ihres Unternehmens und sollten auch nicht dazu genötigt werden. Hinzu kommt, dass der geforderte 5G-Ausbau im ländlichen Raum auf sich warten lässt. Der Ruf nach einer Digitalisierungspflicht für Handwerkerbetriebe ist somit übereilt. Digitalisierung kann, muss aber nicht - dafür stehen wir ein.

2 - Unsere Jugend für das Handwerk begeistern

Heute soll Jeder Abitur haben und eine akademische Karriere anstreben. Eltern kämpfen in der vierten Klasse um eine Empfehlung für das Gymnasium für ihr Kind. Wenn die Gymnasialreife nicht erlangt wird, geht für viele Eltern eine Welt unter. Auf keinen Fall soll das Kind sich die Hände schmutzig machen und körperlich arbeiten müssen. Dies war einmal anders. Da wollten Heranwachsende noch KFZ-Mechaniker werden oder Friseurin - das Interesse der jungen Menschen lag auf einem anderen Fokus. Die Überakademisierung ist ein gesellschaftliches Phänomen. Auch die Universitäten sind frustriert. Studenten, die mit Texten ohne Bilder komplett überfordert sind und die Deutsche Grammatik einfach nicht in den schriftlichen Arbeiten umsetzen können. In den Schulen, die vorbereitend für den weiteren Lebensweg der jungen Generation unterrichten, muss ein anderer Weg gegangen werden. Wir fordern daher mehr praktischen Unterricht und eine Ausrichtung in den Schulen, die im Handwerk dringend gebraucht wird. Wichtig ist nachfolgend, dass es den Azubis und späteren Handwerker einfacher als bisher gemacht werden, in der Arbeitswelt fußzufassen, um sich gewinnbringend in unsere Gesellschaft einzubringen.

2.1 Lehrpläne an Schulen müssen auf das Leben vorbereiten

Die Lehrpläne an unseren Schulen bereiten Kinder und Jugendliche weitläufig auf eine zukünftige akademische Ausbildung vor – voller Theorien und Gedankengebilde. Das tägliche Sein in seiner Praxis bleibt hinten an. Und Geld, so die landläufige Meinung, lässt sich so und so nur als Akademiker verdienen, sauber und ganz in Work-Live-Balance. So ist es auch nicht verwunderlich, dass Eltern sich dazu genötigt fühlen, dem Kind das Abitur zu ermöglichen, egal wie. Das Handwerk verkommt als unattraktive Berufssparte. Doch nicht jedes Kind ist zum Akademiker berufen und in einem handwerklichen Beruf besser aufgehoben. Um gruppendynamische Prozesse in Schulen aufzubrechen, die handwerkliche Berufe oftmals als minderwertig darstellen, müssen Kinder mehr praktische Erfahrung im Handwerk sammeln können – und dies nicht nur im Praktikum, sondern alltäglich im Lehrplan. Wir streben einen ausgeglichenen Lehrplan von Theorie und Praxis an, so dass handwerklich begabte Kinder in ihrer schulischen Bildung nicht hintenüberfallen. Schulische Erfolgserlebnisse sind wichtig für die Motivation und das Selbstwertgefühl unserer Kinder und Jugendlichen, um Teil unserer Gesellschaft zu werden und sich tatkräftig einzubringen.

2.2 Kooperation Schule - Fahrschule

Aufgrund des Lehrermangels, welcher vor allem im ländlichen Raum übermäßig hoch ist, streben wir eine Kooperation von Schulen mit Fahrschulen an, welche den Schülern den Weg zur Führerscheinprüfung ebnen und den Verkehrsunterricht übernehmen. Für zukünftige Handwerker ist dieser zumeist unerlässlich. Denkbar ist, dass bei einem unterschriebenen Ausbildungsvertrag im Handwerk weiterführende Kurse und die Führerscheinprüfung kostenfrei übernommen werden.

2.3 Ausbildung nach Bedarf mit Bonizahlungen für Handwerksbetriebe und deren Azubis

Das Problem des Fachkräftemangels ist in aller Munde. So kämpft auch das Handwerk mit fehlenden Handwerkern. Um unsere Zukunft im Handwerk abzusichern ist es unabdingbar, Ausbildungsstellen bedarfsgerecht zu vermitteln. Um Anreize für sowohl den Handwerksbetrieben als auch für deren Azubis zu setzen, sind Bonizahlungen ein wichtiges Instrument. Mit uns wird die Berufsausbildungsbeihilfe für Berufe im Handwerk elternunabhängig an Azubis ausgezahlt, inklusive Wohnraumförderung und der Betrieb erhält eine kräftige Finanzspritze pro Azubi obendrauf. Das motiviert auch die Handwerksbetriebe, sich aktiv um Azubis zu bemühen und so dem Fachkräftemangel auch zukünftig einzudämmen.

2.4 Unternehmensgründung auf Probe

Ein Unternehmen zu gründen, stellt für viele eine unüberwindbare Herausforderung dar. Um den Einstieg zu erleichtern, setzen wir uns für eine Unternehmensgründung für Handwerksbetriebe auf Probe ein. Vordergründig stehen hier Bürokratie abzubauen, gängige erschwerende Vorschriften zurückzuschrauben und Betriebsübernahmen durch eine Übernahmeprämie an die Übergebenden auszuzahlen, soweit sie dem Nachwuchs für eine gewisse Zeit helfend und beratend zur Seite stehen.

2.5 Freiwillige Beitragszahlungen an Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern

Die Beiträge für die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern müssen eine freiwillige Leistung der Handwerksbetriebe an die Kammern sein. Wir wenden uns gegen die Zwangsmitgliedschaft in den Kammern, da die praxisnahe Unterstützung seitens der Kammern zumeist fehlen und die geforderten Beitragszahlungen in der momentan schwierigen wirtschaftlichen Situation schlichtweg zu hoch sind. Durch die freiwillige Mitgliedschaft kann ein Anreiz an die Kammern gesetzt

werden, ihre Tätigkeit attraktiver für die Handwerksbetriebe zu gestalten, so dass sowohl den Kammern als auch den Handwerksbetrieben Vorteile im Sinne einer Win-Win-Situation entstehen.

3 – Energieprobleme überwinden

Energiewende ohne Plan – so kann man die derzeitige Situation umschreiben. Unüberlegt werden Netzschwankungen billigend in Kauf genommen, mit verheerenden Folgen für Alle. "Strom" soll angeblich die Lösung der derzeitigen Regierung auf Fragen nach dem Antriebsmotor für Deutschland sein. Wärmekraftpumpen und E-Mobilität verpflichtend für alle Bundesbürger. Doch mit der Abschaltung der letzten Atomkraftwerke ist die Lieferung von Strom so unsicher wie noch nie, was letztendlich den Strompreis in die Höhe treiben wird. Die Handwerksbetriebe müssen daher dringend entlastet werden, um ihre Betriebe weiter aufrecht erhalten zu können. Sollten immer mehr Handwerksbetriebe aufgrund der hohen Energiekosten den Betrieb aufgeben, steht der Endverbraucher plötzlich ohne den Klempner oder dem Automechaniker da. Was uns droht, ist ein heilloses Chaos, sollten die Handwerksbetriebe von der Politik weiterhin sträflich missachtet werden.

3.1 Keine Versteuerung auf Strom für Handwerksbetriebe

Während die Regierung den Mehrwertsteuersatz für Gas und Fernwärme von 19% auf 7% senkt, bleibt der Steuersatz für Strom fest auf 19% verankert. Durch Inflation und Ukrainekrieg ist nicht absehbar, wann sich die Lage der Energiekosten entspannt. Wir fordern daher, den Mehrwertsteuersatz auf Strom für Handwerksbetriebe auszusetzen und für alle Bürger auf 7% zu senken, bis sich die Lage im Energiesektor entspannt hat. Gerade für die Handwerksbetriebe sind die immensen Stromkosten ein signifikantes Kriterium, um ihr Geschäft aufgeben zu müssen.

3.2 Energiepreise für Handwerksbetriebe stark absenken

Neben dem Steuersatz sehen wir es als notwendig zur Erhaltung der Handwerksbetriebe an, die Energiepreise im Handwerk grundsätzlich stark zu senken. Eine einmalige Energiepreispauschale ist in unseren Augen wenig hilfreich. Wir setzen uns für Energiesicherheit und bezahlbare Energiekosten im Handwerk ein.

3.3 Kernenergie der 4. Generation – Bau von fluiden Kernreaktoren in Deutschland

Mit der Abschaltung der Kernkraftwerke in Deutschland ist die Energiesicherheit nicht mehr gewährleistet. Der ausschließliche Fokus auf Wind- und Solarenergie halten wir als Handwerkerpartei für unausgereift. Wenn kein Wind weht und keine Sonne scheint gibt es auch kein Strom. Für Speicher, um diese Flauten abzufangen, gibt es noch keine zufriedenstellende Lösung. Stromabschaltungen und Stromrationierungen werden wohl unumgänglich sein. Oder aber wir kaufen teuren Strom aus anderen Ländern und vertiefen die Abhängigkeiten Deutschlands ähnlich wie bei dem Gas aus Russland weiter. Fraglich ist, in welche Armut uns diese grüne Ideologie führen wird. Für uns liegt die Lösung des Problems im Bau von einer neuen Generation von Kernreaktoren, die keinen Atommüll produzieren, da der anfallende Müll durch die Kernreaktoren wiederverwertet wird. Außerdem besteht keine Gefahr der Kernschmelze, welche beispielsweise im Störfall von Tschernobyl oder Fukushima die Gefährlichkeit für Natur und Mensch ausmachte, da der Kernbrennstoff bereits vor dem Einsatz in einer Flüssigsalzlösung aufgelöst wurde. Diese Technologie wurde zwar in Deutschland entwickelt und findet ihren Einsatz mittlerweile in anderen Ländern – nur hierzulande nicht. Dies wollen wir ändern und setzen uns für den Bau mehrerer fluiden Kernkraftwerke bei gleichzeitigem Stopp des Baus von Wind- und Solarfeldern in Deutschland ein.

4 - Erhalt der Rohstoffe in Deutschland

Deutschland ist ein Rohstoffland. Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) werden vor allem Baurohstoffe wie Sand und Kies, gebrochene Natursteine oder Kalksteine sowie verschiedene Industriemetalle wie Steinsalz, Quarzsand oder Flussspat aus heimischen Lagerstätten gewonnen. 2019 war Deutschland bei Braunkohle der zweitgrößte, bei Rohkaolin der drittgrößte, bei Steinsalz der viertgrößte und bei Kalisalz der fünftgrößte Produzent der Welt. Anders sieht es hingegen bei Rohstoffen aus, die für die Klimawende zum Einsatz kommen. Da wir die Klimawende mit Windkraftanlagen, Solarfeldern und Digitalisierung weitestgehend ablehnen, plädieren wir dafür, unsere Rohstoffe vorerst nicht zu exportieren, damit wir genügend Rohstoffe für unsere eigene angeschlagene Infrastruktur zur Verfügung haben.

4.1 Ausfuhrverbot von Rohstoffen

Neben dem Fachkräftemangel herrscht in Deutschland Rohstoffmangel. Schuld daran ist der Export von beispielsweise heimischem Holz oder sogar Wasser nach China oder Amerika. Solange Deutschland im eigenen Land um diese Rohstoffe ringt, fordern wir ein Ausfuhrverbot von heimischen Rohstoffen. Unsere Infrastruktur benötigt dringend diese Rohstoffe für unsere Bürger. Aufgrund des freien Marktes müssen unsere Handwerksbetriebe gegen die hohen Preise ankämpfen, die andere Länder uns aufzwingen. Resultat ist, dass gerade kleine Handwerksbetriebe aufgeben müssen, da auch deren Kunden zumeist nicht die in die Höhe schießenden Kosten bezahlen können. Wir wollen den Wohlstand in unserem Land erhalten. Dazu gehört, dass unsere Rohstoffe kostengünstig an unsere Betriebe und nicht ins Ausland geliefert werden können.

4.2 Globalisierung zurückschrauben

Globalisierung funktioniert nur auf Kosten einzelner Nationalstaaten und beutet nachhaltig sogenannte Billiglohnländer aus, belastet unsere Natur, verteilt den Wohlstand ungerecht und bringt Unternehmen dazu, abzuwandern. Wir stehen dafür ein, die Globalisierung einzudämmen und Deutschland weitestgehend autonom zu gestalten. Handwerksbetriebe leben unsere seit Jahrhunderten gewachsene Kultur und erschaffen diese durch ihre Hände. Globalisierung ist darauf ausgerichtet, Kultur zu zerstören, da die Idee der Globalisierung die Welt als gleichzumachenden Ort unter einer Ideologie begreift. Die Länder dieser Welt sind aber nicht gleich, sondern vielseitig und ist somit der Feind unserer kleinen und mittelständigen Handwerksbetriebe hier in Deutschland. Wir als Handwerkerpartei Deutschland kämpfen für den Erhalt unserer ureigensten Kultur und den Erhalt der vielen kleinen Familienbetriebe, die der Globalisierung hilflos ausgeliefert sind.

5 – Naturschutz statt Klima- und Umweltschutz stärkt das Handwerk

Wir haben nur eine Erde und eine Natur. Naturschutz steht für uns an oberster Stelle, während Klimaund Umweltschutz unsere Natur zerstört. Millionen von Insekten, Vögeln und anderem Kleingetier fallen den Windkraftanlagen zum Opfer – von dem abgeholzten Wald ganz zu schweigen. Es kommt zu einer systematischen Ausrottung der Lebensformen in unserem Land. Technologien, die alles andere als "grün" sind, zerstören auch unser traditionelles Handwerk, da auf lange Sicht keine Rohstoffe mehr vorhanden sein werden. Die Handwerkerpartei Deutschland bekennt sich zu unserer Natur als schützenswertes Gut.

5.1 Rückbau von Windkraftanlagen und Solarfeldern

Der Bau von Windkraftanlagen und Solarfeldern belasten unsere Natur ungemein. Nicht nur der Verbau von giftigen Substanzen bis in tiefe Erdschichten sollten uns zu denken geben.

Massentiersterben, Verlust von wertvollen Böden und gesundheitliche Bedenken für Mensch und Tier durch niederschwellige Frequenzen der Windkraftanlagen sind unübersehbar und naturwissenschaftlich bestätigt. Solarfelder treiben den Albedo-Effekt voran und verstärken somit, ebenso wie Windkraftanlagen lange Dürreperioden, was unsere Wälder immer mehr zu spüren bekommen und langsam verfallen. Wir fordern daher den Baustopp von Windkraft und Solarfelder für eine natürliche Lebensweise für Mensch und Tier.

5.2 Aufforsten für einen natürlichen Lebensraum

Unsere Wälder vergehen. Jeder, der seit Jahren in unseren Wäldern wandern geht, hat bemerkt, dass diese stark ausgedünnt sind. Borkenkäferplagen durch Dürreperioden tragen dazu bei. Aufgeforstet wird kaum bis gar nicht. Wir sehen die Aufforstung unserer Wälder als wichtige Voraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft. Natur und Landschaft bedeuten Heimat und Identität und beheimaten eine Vielzahl von Lebewesen. Zudem ist Holz ein natürlicher Rohstoff, der im Handwerk vielfach genutzt wird. Aus diesem Grund werden, trotz Ausdünnung der Wälder durch Dürren, nach wie vor Bäume zur Holzgewinnung gefällt. Die Lösung für unsere Wälder kann und muss die verpflichtende und subventionierte Aufforstung sein.

6 - Steuersenkungen

Die Besteuerung ist so alt wie es Herrschaftssysteme gibt und hat durchaus seine Berechtigung, um ein Land mit seiner Infrastruktur am Laufen zu halten. Dazu ist es unserer Meinung notwendig, die Bürger nicht durch eine zu hohe Steuerlast zu belasten und die Steuern auch tatsächlich zum Wohle der eigenen Bürger auszugeben. Straßen müssen gebaut und gewartet werden, Schulen benötigen moderne Sanitäreinrichtungen und kindgerechte Räumlichkeiten, der öffentliche Nahverkehr muss zufriedenstellend ausgebaut sein. Dies alles ist - im Rahmen der Fürsorgepflicht eines Staates für seine Bürger - mit Steuern zu finanzieren. In der Bundesrepublik sieht das alles jedoch gänzlich anders aus. Das Steuersystem ist hochkomplex und keiner weiß, wofür die Steuern eigentlich ausgegeben werden. Meldungen von Zahlungen der Bundesrepublik an das Ausland oder der EU bewegen sich im sieben bis sogar achtstelligen Bereich, während der Wohlstand Deutschlands rapide nachlässt. Wir sehen die moralische Pflicht, die Steuereinnahmen transparent zu gestalten und in die eigene Infrastruktur einfließen zu lassen. Den Transfer von Steuergeldern ins Ausland missbilligen wir.

6.1 Stopp CO2-Steuer

Bäume binden CO2. Um sinnvoll und naturverträglich mit dem CO2 umzugehen, sehen wir die Aufforstung als wichtigste und wirksamste Methode an. Wälder abzuholzen, um umweltschädliche Technologien anzubauen ist widersinnig und nicht zielführend. Wir setzen uns für eine Abschaffung der CO2-Steuer ein. Diese ist durch Aufforstung hinfällig. Eine CO2-Steuer ist unnütz und belastet den Steuerzahler unnötig.

6.2 Keine mehrfache Besteuerung

Ein großes Ärgernis stellt unserer Ansicht nach die mehrfache Besteuerung ohne sichtbare Gegenleistung dar. Unsere Infrastruktur verfällt bei immer höheren Steuereinnahmen. Fahrradwege, Schulen und Straßen haben einen hohen Sanierungsbedarf, welcher, trotz 60,56 Milliarden Steuereinnahmen im Februar 2023, nicht vollumfänglich behoben wird. Gleichzeitig wird die Bevölkerung in Deutschland immer ärmer. Um den Wohlstand zu erhalten und die Bevölkerung zu entlasten sprechen wir uns gegen eine mehrfache Besteuerung aus. Vor allem unsere Rentner dürfen nicht durch eine Besteuerung der Rente in die Altersarmut getrieben werden. Zusätzlich zum

sofortigen Stopp der Besteuerung auf Renten fordern wir die Rückzahlung an unserer Rentner von allen erhobenen Steuern auf Renten, sowie die vollständige Rückzahlung der entstandenen Kosten für die Erstellung der Steuererklärungen.

6.3 Umsatzsteuersatz auf 5% senken

Gerade bei der Umsatzsteuer – oder auch Mehrwertsteuer genannt – herrscht große Verwirrung. Mal sind es 7%, mal 19%. Wie setzen uns für einen ermäßigten Steuersatz für die nächsten 10 Jahre von grundsätzlich 5% ein, bis die derzeitige Krisensituation überwunden ist.

6.4 Grundnahrungsmittel nicht versteuern

Essen muss bezahlbar bleiben. Das zählt umso mehr für Grundnahrungsmittel wie Brot, Obst und Gemüse. Auch Babynahrung gehört unseres Erachtens zu den Grundnahrungsmitteln. Durch die Globalisierung und durch Kriegssituationen sind die Lieferketten unsicher. Preise werden stetig angehoben, so dass eine mehrköpfige Familie, aber auch Singlehaushalte, sich das Essen kaum noch leisten können. Grundnahrungsmittel dürfen nicht besteuert werden, damit Deutschland nicht zu einem Entwicklungsland verkommt und unsere Bürger hungern müssen.

6.5 Zweckbindung von Steuern

Der Steuerzahler hat das Recht, zu wissen, was mit seinem Geld passiert. Eine Zweckbindung von Steuern schafft wieder Vertrauen in die Politik, da Steuergelder vom Staat transparent ausgegeben werden müssen und nicht hin und her geschoben werden können. Auch ist die Zweckbindung ein probates Mittel, Korruption in der Politik zu mindern. Wie setzen uns daher für ein transparentes und gerechtes Steuersystem ein. Es ist das Geld der Steuerzahler, über den die Politik verfügt, das sollte nicht vergessen werden.

6.6 Soli endgültig abschaffen

Der Solidaritätszuschlag sollte bereits vor Jahren abgeschafft werden, doch irgendwie kleben die Regierenden an diesen Beitrag der Steuerzahler. Es wäre ein leichtes, den Solidaritätszuschlag per Gesetz als erledigt abzuschaffen, denn das Hilfsprogramm "Aufbau-Ost", wofür er ursprünglich eingesetzt wurde, ist schon längst abgelaufen. Die tatsächliche Verwendung des Solis ist unklar. Auch hier gilt: Transparenz. Wir stehen für ein sofortiges Ende des Solidaritätszuschlags für Alle.

6.7 Steuerfreiheit bei Niederkunft für Handwerker für ein Jahr

Um das Handwerk zu entlasten und die Familiengründung zu erleichtern, werden wir uns für ein Jahr Steuerfreiheit im Handwerk bei einer Niederkunft einsetzen. Damit sollen Familienbetriebe im Handwerk geschützt werden und den Nachwuchs fördern. Auch Handwerker außerhalb eines Familienbetriebes profitieren von der Steuerfreiheit, was die jungen Familien entlastet. Kinder muss man sich leisten können. Die immer höher werdenden Kosten schrecken viele davon ab, überhaupt an eigene Kinder denken zu wollen. Mit einer einjährigen Steuerfreiheit können die anfänglichen Kosten einer Familie gut abgedeckt werden und zieht eine finanzielle Sicherheit nach sich.

6.8 Beitragszahlung GEZ auf freiwilliger Basis

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geraten zunehmend in Kritik. Hohe Gehälter und Pensionen auf Kosten der Beitragszahler sind ungerechtfertigt. Zudem der Öffentlich-rechtliche Rundfunk seine eigentliche Aufgabe der neutralen Berichterstattung aus den Augen verloren hat. Unsere mögliche Lösung ist, die Beitragszahlung auf freiwilliger Basis festzusetzen. Leistung will bezahlt werden und das Angebot regelt die Nachfrage. Unsere Bürger sollen selbst entscheiden, für welche Art des Medienkonsums sie ihr Geld ausgeben wollen.

7 - Kinder sind unsere Zukunft

Kinder brauchen Sicherheit auf mehreren Ebenen, um sich physisch und psychisch gesund zu entwickeln und sich infolgedessen als Erwachsener in unsere Gesellschaft eingliedern und einbringen kann. Dies passiert nicht automatisch und bedarf eines geschützten Raums und einem empathischen Umgang mit Kindheit und Jugend. Besorgt nehmen wir zur Kenntnis, dass die Trennlinie zwischen Kindheit und Erwachsen-sein immer mehr verschwimmt und die eigenen Eltern der Kinder durch eine "woke" Ideologie in den Hintergrund verbannt werden. Kindern wird eine hohe Verantwortungslast auferlegt, welche sie aufgrund ihrer psychischen Reife noch gar nicht im Stande sind zu bewältigen und eindeutig in die Hand der Eltern gehört. Wir nehmen die Kindheit als solches in den Fokus und sprechen uns für eine Stärkung der Familie aus.

7.1 Sitzplatzgarantie in Schulbussen

Kinder müssen sicher zur Schule gelangen. Darum verfolgen wir ein Modell, welches jedes Kind sicher von zu Hause abholt und sich die Kinder im Schulbus auch hinsetzen können – und das alles kostenlos. Gerade im ländlichen Raum ist der öffentliche Nahverkehr unterversorgt. Schulbusse könnten außerhalb des Schüler-Transfers für den öffentlichen Nahverkehr eingesetzt werden, um die anfallenden Kosten zu decken.

7.2 Traditionelles Essen

Wir kritisieren den Einsatz von Insektenmehl in unserem Essen und ordnen diesen Eingriff der EU als Verunreinigung unseres traditionellen Essens und als Angriff gegen unsere Werte ein. Kinder und Jugendliche brauchen zum Wachstum gesundes Essen in den Schulkantinen, um körperlich und geistig zu reifen. Dazu gehört traditionelles Essen, fernab von Zusätzen jedweder Art oder ideelle Essensvorgaben wie eine vegane Ernährung. Wir stehen dafür ein, dass zumindest ein traditionelles Essen täglich zur Wahl für die Kinder und Jugendlichen auf dem Speiseplan der Schulkantinen steht.

7.3 Keine Frühsexualisierung in Kitas und Schulen

Wie setzen uns für ein striktes Verbot von Frühsexualisierung in Kitas und Schulen ein. Das Aufweichen der Kindheit für sexuelle Neigungen Erwachsener nehmen wir besorgt zur Kenntnis. Nicht umsonst spricht man in den Naturwissenschaften von Geschlechtsreife. Erst nachdem diese durchlaufen ist, haben Lebewesen die Fähigkeit erlangt, über ihre Sexualität verantwortungsvoll für die eigene psychische Gesundheit zu verfügen. Schwere Traumata sind nachweislich die Folge von frühem sexuellem Kontakt. Die grüne Ideologie will der Gesellschaft etwas anderes glaubhaft machen und zitiert gesellschaftswissenschaftliche Theorien, die anhand naturwissenschaftlichen Standards unhaltbar sind. Eine für Leib und Seele gesunde Kindheit hat nichts mit Sex zu tun und muss von ihr ferngehalten werden. Sexualakte mit Kindern und Kinderpornographie müssen zu den am härtesten geahndeten Straftaten werden. Dafür stehen wir ein.

7.4 Familien stärken

Eltern haben das Recht, ihre Kinder nach eigenen Maßstäben zu erziehen, um sie auf das Leben vorzubereiten. Politische Konstrukte und Ideologien haben nach unserer Auffassung weder im Kindergarten noch in den Schulen etwas zu suchen. Familien müssen in unserer Gesellschaft wieder an ihren Platz rücken – als Basis, mit all ihren Werten und Vorstellungen, ohne Einmischung seitens des Staates.

8 – Die Europäische Union und Deutschland

Nach Artikel 23 des Deutschen Grundgesetzes kann die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte an die EU abgeben. Sie kann – muss aber nicht. Aus diesem Grund stehen wir für dafür ein, nationales Recht zu stärken. Die Europäische Union ist ein komplexes und zutiefst undemokratisches Gebilde. Da wir als Handwerkerpartei Deutschlands uns zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen, schließen wir undemokratische Machtansprüche aus. Unsere Demokratie ist zu hart erkämpft, als dass wir diese zu Gunsten einer ideologischen Konstruktion, welches die Vielfalt und Eigenheiten von Nationalstaaten unterwerfen will, aufgeben werden.

8.1 Neutralität Deutschlands

Deutschland muss neutral sein. Wir sprechen uns gegen Kriegstreiberei und militärische Einsätze von Deutschland aus. Unser Militär muss ausschließlich zur Verteidigung Deutschlands eingesetzt werden. Deutsche Frauen und Männer sollen nie wieder auf dem Schlachtfeld eines Krieges fallen müssen und für politisches Kalkül und Interessen missbraucht werden. Der einzige Weg für Deutschland muss der diplomatische sein.

8.2 Nationales Recht vor EU-Recht

Mit wachsender Sorge beobachten wir den fortschreitenden Machtausbau der Europäischen Union zu Lasten der Mitgliedsstaaten. Mittlerweile sind die Mitgliedsstaaten dem EU-Recht unterworfen und werden von der EU mit Sanktionen behaftet, sollte ein Mitgliedsstaat aus der Reihe tanzen. Die Mitgliedstaaten bedürfen zwingend ihre volle Souveränität zurück, so auch Deutschland. Nationales Grundrecht muss immer an erster Stelle stehen.

8.3 Bürokratierückbau

Die EU muss unserer Meinung wieder zu dem zurückgeführt werden, was sie einmal war – ein lockeres Handelsbündnis. Mittlerweile hat sich die Europäische Union zu einem supranationalem bürokratischen Staatengebilde ausgewachsen, was den Steuerzahlern der Mitgliedsstaaten sehr viel Geld kostet. Aus diesem Grund streben wir einen Bürokratierückbau der Europäischen Union an, die sich schlussendlich auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten begrenzen wird.

8.4 Stopp von Datentransfer an die EU

Aufgrund ihres hochkomplexen bürokratischen Aufbaus sammelt die EU mittlerweile alle möglichen Daten über die Bürger ihrer Mitgliedsstaaten. Beispielsweise trat Deutschland 2019 der Gendatenbank der EU bei. Hierzu sagen wir Stopp. Die EU hat kein Anrecht auf hochsensible Daten der Bürger von Nationalstaaten, was zudem dem Datenschutzgesetz widerspricht. Wir sagen Nein zum gläsernen Bürger.

8.5 Austritt aus dem Green Deal und dem Fit-for-55 Programm

Klimaschutzvorgaben wie Energiewende und Digitalisierung sind Eckpfeiler des Green Deal und dem dazugehörigen Fit-for-55 Programm und bedeutet Armut statt Wohlstand für Deutschland. Die EU-Mitgliedsstaaten haben sich dazu verpflichtet, diesem Programm Folge zu leisten, bei Sanktionen bei Nichteinhaltung. In unseren Augen kann das Klima nur gerettet werden, wenn der menschengemachte Klimawandel durch Windräder und Solarfelder erzeugt, sofort beendet wird. "Zahlreiche Studien kommen jedenfalls zu dem Ergebnis, dass es in der Umgebung von Windkraft-Anlagen zu weniger Niederschlag kommt, insgesamt eine höhere Temperatur entsteht und folglich das Risiko von Dürren steigt." so die Deutschen Wirtschaftsnachrichten. Der Green Deal verfolgt auf keinen Fall den vorgeschobenen Klimaschutz, sondern nur grüne Ideologien, die nichts mit der Realität gemein haben.

8.6 Zahlungen an die EU einschränken

Wir benötigen keinen teuren supranationalen Staat namens EU, um unsere Infrastruktur zu beleben. Im Gegenteil – bundesdeutsche Steuergelder werden in der ganzen EU und weit darüber hinaus verteilt. Unsere Bürger kämpfen derweil gegen den massiven Wohlstandsverlust an. Wir stehen dafür ein, dass Deutschland zuerst wieder aufgebaut und den Wohlstand für unsere Bürger mit ihrem eigenen Geld wieder hergestellt werden muss, bevor hart erarbeitete Steuergelder außerhalb der deutschen Grenze verteilt werden.